



Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung) für das Gebiet der Stadt Lingen (Ems)

in der Fassung vom 06.06.1991

Inhalt

Seite

§	1	Allgemeines	2
§	2	Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer	2
§	3	Anschluß- und Benutzungsrecht.....	2
§	4	Anschluß- und Benutzungszwang	3
§	5	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	3
§	6	Allgemeine Versorgungsbedingungen/Gebühren.....	3
§	7	Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel	4
§	8	Rechtsmittel.....	4
§	9	Inkrafttreten.....	4

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323) und des § 5 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner heutigen Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Lingen (Ems) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Brauchwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt Lingen (Ems). Die Wasserversorgung in den Ortsteilen Altenlingen, Baccum, Bramsche, Brockhausen, Brögbern, Clusorth-Bramhar, Darne, Holthausen, Laxten und Schepsdorf erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband "Landkreis Lingen" (weiterhin WBV genannt). Die Stadt Lingen (Ems) ist Mitglied des WVB. Die Beziehungen zwischen der Stadt Lingen (Ems) und dem WBV sind in der Satzung des WBV geregelt.

Im übrigen erfolgt die Wasserversorgung durch die Stadtwerke Lingen, einem Eigenbetrieb der Stadt Lingen (Ems) im Sinne der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO). Nähere Einzelheiten enthält die Betriebssatzung für die Stadtwerke Lingen.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Lingen (Ems) liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- (3) Der Anschluß an die bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschluß- und Benutzungszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen und ihren Bedarf an Trink- und Brauchwasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Das gilt auch für Ferienhäuser und dergleichen, die nicht ganzjährig bewohnt werden. Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von 2 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Wasserleitung aufgefordert worden sind, beantragt werden. Der Anschluß- und Benutzungszwang gilt nicht für die Bewässerung von Hausgärten, landwirtschaftlichen Flächen und sonstigen Grünflächen.

§ 5

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluß bzw. die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Stadt Lingen (Ems) einzureichen.

§ 6

Allgemeine Versorgungsbedingungen/Gebühren

Einzelheiten der Versorgung ergeben sich aus der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) sowie durch

- a) "Preise, Bedingungen und Hinweise" für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes "Landkreis Emsland"

und

- b) "Allgemeine Tarifpreise der Stadtwerke Lingen für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser"

in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Gebote des § 4 dieser Satzung oder gegen Gebote der nach § 6 geltenden AVB Wasser V verstößt oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 6 Abs. 2 NGO bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.
- (2) Daneben können die Zwangsmittel der §§ 43 - 48 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) angewendet werden.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte, die auf Grund dieser Satzung ergehen, sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.¹
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.1982 außer Kraft.

Lingen (Ems), den 06.06.1991

Stadt Lingen (Ems)

gez. Neuhaus
Oberbürgermeister

gez. Vehring
Oberstadtdirektor

¹ Diese Satzung ist im "Amtsblatt Landkreis Emsland" Nr. 16 vom 30.06.1991 veröffentlicht worden.